Der Guken oha' Makel und Zehle:
Zeh wohl meine Agnes, in himmlischen Höh'n,
Wenn hier nicht, werden wir wieder uns seh'n.

In Claukenteins Gallen war's öde und leer,
Verstummt der Hokal Gelaute,
Es ruhte im Frieden die blinkende Wehr,
Die blinkend oft flegte im Streite;
Denn schwach war des Gators einst nervige Faust,
Die früher wie Workturm die Feinde zerzaust.

Des freute sich höchlich Hans Brechenole *), Herz,
Der lange voll Ingrimm ihm grollte;
Es grauste dem Feigen vor mannlicher Tat,
Durch Geld erkaufte er treulosen Verrat,
Vor Claukenstein rückt' er mit Mannen von Ert,
Der Stube in schimmernden Golde.

Brav kämpfte der Gator in blinkender Wehr
Und fiel an der Heimat Altare.
Doch höhnend ritt Hans auf dem Feldmain
dahier
Ohne Gehen vor dem silbernen Haare;

Ihn hielten ohn' Wanken die Seinen umringt,
Bis Nacht sie umfing und Gefahren.
Da gab's keine Wahl mehr, sie mußten entfliehn,
Sie ließen die Toten, die Waffen.

Und als nun die Stunde der Mitternacht schallt,
Entkommet er Claukenteins Mauern,
Den Buben durchbebte es gräßend und kalt,
Gleich wachtigen Friedensgespenstern;
Er bietet sich Rüstung im heften Gemach,
Sein Hengst ist gesattelt vor Tage.

Es ist ihm der Hengst ein getreuer Gesell,
Er trug ihn in mancher Gefahren,
Und Jahre entschwinden und Jahre fliehn,
Doch pflegt sie der Engel mit liebendem Sinn
Und schonet sein Leben und Blühen.

Es jammert die liebliche Schwester laut,
Laut jammert Adolfs verlassene Braut!

Durch Dunkel führet und nächtliches Grau'n
Ein Pfad zu der schattigen Höhle;
Dort fliehn, dem Feinde entronnen die Frau'n,
Ob dieser Ort sie verhehle.
Und glaub's flehn beide zum Sternenlicht:
„Du Gator dort oben, verlaß uns nicht!“

Und sieh: es flehet, von oben gelaubt,
Gor ihnen ein rettender Engel: —
Er heut ihnen hilfreich die schimmernde Hand
Und schützt sie vor Feinde und Mördern.
Und Jahre entschwinden und Jahre fliehn hin,
Doch pflegt sie der Engel mit liebendem Sinn
Und schonet sein Leben und Blühen.

Also sonst der Tugend und Unschuld Wahl,
Das Obdach des Hilfigen gewehren,
Trieb Hunger Hans jetzt sein hübsches Spiel,
Es ehrte der Gottesdienst heilige Pflicht,
Sie brüstend in gottlosem Wüten und Wollen nicht.
Sie flehte der Gittenlosigkeit heilige Pflicht,
Sie flehten vor Gittern und Wollen nicht.

Doch wie nun im Ohren der Morgen ergraut,
Bei der Hore gellendem Tanze,
Begraben den Gieger die Schweiter und Braut,
Umfallen vom rasenden Glanze;

Der Gatan" ruft drauend Adolf ihm zu,
„Wie wird jetzt die Rache dich wecken,
Wer graues Haupt höhnet, der Liebe wie du
Und nehme ein Ende mit Schrecken!“
Hans flitzte, zerschmettert von Adolfs Hand,
Hinunter die grausige Felsenwand.

Doch wie nun im Ohren der Morgen ergraut,
Bei der Hore gellendem Tanze,
Begraben den Gieger die Schweiter und Braut,
Umfallen vom rasenden Glanze;

Der Gatan" ruft drauend Adolf ihm zu,
„Wie wird jetzt die Rache dich wecken,
Wer graues Haupt höhnet, der Liebe wie du
Und nehme ein Ende mit Schrecken!“
Hans flitzte, zerschmettert von Adolfs Hand,
Hinunter die grausige Felsenwand.

Es ihmmert die liebliche Schwester laut,
Laut jammert Adolfs verlassene Braut!

Durch Dunkel führet und nächtliches Grau'n
Ein Pfad zu der schattigen Höhle;
Dort flehn, dem Feinde entronnen die Frau'n,
Ob dieser Ort sie verhehle.
Und glaub's flehn beide zum Sternenlicht:
„Du Gator dort oben, verlaß uns nicht!“

Und sieh: es flehet, von oben gelaubt,
Gor ihnen ein rettender Engel: —
Er heut ihnen hilfreich die schimmernde Hand
Und schützt sie vor Feinde und Mördern.
Und Jahre entschwinden und Jahre fliehn hin,
Doch pflegt sie der Engel mit liebendem Sinn
Und schonet sein Leben und Blühen.

Also sonst der Tugend und Unschuld Wahl,
Das Obdach des Hilfigen gewehren,
Trieb Hunger Hans jetzt sein hübsches Spiel,
Es ehrte der Gottesdienst heilige Pflicht,
Sie brüstend in gottlosem Wüten und Wollen nicht.
Sie flehte der Gittenlosigkeit heilige Pflicht,
Sie flehten vor Gittern und Wollen nicht.

Doch wie nun im Ohren der Morgen ergraut,
Bei der Hore gellendem Tanze,
Begraben den Gieger die Schweiter und Braut,
Umfallen vom rasenden Glanze;

Der Gatan" ruft drauend Adolf ihm zu,
„Wie wird jetzt die Rache dich wecken,
Wer graues Haupt höhnet, der Liebe wie du
Und nehme ein Ende mit Schrecken!“
Hans flitzte, zerschmettert von Adolfs Hand,
Hinunter die grausige Felsenwand.

So lantt und milde wie Gartengetön,
Erfreut ihre Seele das Wiedersehn.

Die Liebenden eint bald ein heiliges Band,
Gelobollen vor Gottes Altare,
Und wie der Pfeil dem Bogen, entschwand
Die Zeit dem fliegen Paare;
Doch Emma seufzt: „Gater, wo weilest Du? —
Es birgt sie des Flottens umfangende Ruh'!

Rod ist um des Claukentals dunkelem Grau'n,
Wenn schaurige Gorchinde wehen,
Bei Nacht Hans Brechenole Geist zu schau'n,
Sein Gtab verlassen stehen;
Dann hallet Hans Gang durch Gemach und Saal,
Ihn schaudert, es zittert sein Gebein fahl,
Es bebet sein Herz in der Brust.

Und wenn sich der Hahn hat dreimal gekräht,
Dann ist sein Spuken vorüber,
Dann schreitet er wieder die Treppe hinab,
Dann schließt sich die Pforte vorüber.
Dann ist er verschwunden in Nacht und Graus,
Dann ist er verschwunden in Nacht und Graus,
Dann ist er verschwunden in Nacht und Graus,
Dann ist er verschwunden in Nacht und Graus,

*) Heute Brechten, Gemeinde Gecke. Um 1072 hieß dieser Hof Bretthholo. Anno 2 der Heilige, Erzbischof von Köln, überträgt den Hof „zur Pflanzung und Pflegung der Pfründe“ an Hans von ihm gegründete Benediktinerklosters Grafdorf. Später war Brechenole Lehnhuberg lang der Sitz eines angesehenen adligen Geschlechtes Hamens, das von 1282 bis 1638 in den Urkunden vorkommt und auch in Kalle bei Gütern Besitzungen hatte. 1309 räumte Ehrenfried von Brechenole dem Kloster Grafdorf in Kalle einen Kleinhof (Pfannus) ein. Im Gitt ab Fröndenberg war Kafche von Brechenole 1301 Bürgermeister, ebenso eine andere Kafche von Brechenole 1324, 1336, 1398, 1401. Bertolph von Brechenole verkaufte 1387 le n Burghaus an Ehrert von Brüggeney. Seit der Zeit findet man die Namen von Brechenole als Zeugen bei Burgleihen in Urkunden. Zum letzten Mal findet man in den Urkunden als Träger des Namens 1638 Balthasar von Brechenole als Gittsinhaber in Fröndenberg. Später überging die Familie von dem Besitzhove das Gut, dann Hermann von Ente, genannt Warnhagen. Drolle zu Llerlohn. Elisabeth, Hellen Tochter, überlebte es noch dem Tode ihrer Mutter durch Heirat an den Drolleu Caspar Zapp zur Mühr (heute Zappenhaulen). Deren Tochter Ursula heiratete Johann von Bromberg zu Wallen, deren Nachkommen es mit der Gehörung bis 1750 behalten. 1752 kaufte es Toseph Edmund von Brabeck auf Haus Hemer. 1812 kam es an Karl Heinrich Lambecke. Vor einigen Jahren ging es in den Besitz des Belgiers du Becker-Hemm über. Mann und von dem die Burg, deren Ueberreste heute noch auf dem sog. „Hennohof“ zu sehen sind, zerfällt wurden ist, lädt sich leider nicht feststellen.

die Jahreszahl bringet seinen Anschlag, allein daß die alten besser seyn; aber ein rheinischer Gulden wird insgemein bezahlt mit drei Marken und 5 Schilling Rader albus iuxta aetatem et taxationem Conradi Duisgensis, des N.-Rhein.-Westph. Creyses und der Stadt Cöln Waradein, de 1635. In Rechnung bedeutet ein Ggl. soviel als ein Rtlr. und ein Orth (1 Ggl. macht 4 Gl. cölnisch). Die Münze an sich selbsten ist in höherm Wert, in Größe eines Ducaten, aber nicht so fein an Golde, sondern mit Zusatz von Silber oder Kupfer. Die rheinischen Ggl. seind die besten, sowohl als die alten sächsischen; noch ihnen die bayerischen; die aber, so die Stadt Metz ehemals hat schlagen lassen, sind die geringsten an Halt. Itziger Zeit gilt einer von der ersten Sorte gegen geringere Landesmünze 42 ois 48 gute Groschen. In Holland hat 1 Ggl. 28 Stüber und ein Orth von einem Goldg. 7 Stbr. (s. Schlichtenhorst, lib. 122, pag. 458).

(Fortsetzung folgt.)

Out de Kummaude

Lett Di ant' Füer, Henrik! Nördlich von Dortmund, wo das schöne Münsterland mählich beginnt, wohnt der Landwirt S. Sonst gehts ihm gut, nur der Umstand machte ihm kürzlich Verdruß, daß ihm fast jede Woche einige Stücke Butter gestohlen wurden. Schließlich berief er sein Gesinde und sagte: „Wenn't nich bolle herukkümmt, we de Butter stiellt, dann könnt ji alle up Austern gahn!“ Es vergingen einige Tage. Da tritt eines Abends Söffken, die Kuhmagd, ins Zimmer mit der Nachricht, es sei wieder Butter gestohlen, vermutlich habe der verheiratete Knecht dieselbe in seiner Hosentasche verschwinden lassen und wolle sie aus dem Hause schleppen. „Dat's gud, mien Dirn, jetzt wullt wi den Kirl woll kriegen.“ Als der Arbeiter sich zum Weggehen anschickt, tritt der Bauer in die Küche: „Wat, Henrik, Du wußt all weggohn bi dat Füennjär?“ — „Jo, Hiär, Fru un Kinner wacht et.“ — „Ne, do wird nix van, wi willt us an't Füer setten un'n kleinen Ollen drinken.“ Henrik sträubt sich zwar, dem Feuer zu nahe zu kommen, aber was hilft es? Er muß neben dem Ofen auf der Bank Platz nehmen. Der Bauer erzählt, und Henrik rückt unruhig hin und her, denn die Butter beginnt zu schmelzen. „Is doch wahne kold, Henrik, sollt wi noch en biätken drupleggen?“ Dem armen Sünder traten nicht nur die Angsttropfen auf die Stirn, sondern auch die gestohlene Butter fing an, einen Tropfen nach dem andern aus der Hose zu tröpfeln. „Henrik, wat is Di,“ ruft der Bauer, „Du krigst ja ein ganz rauden Kop?“ — „Ich weit nit, an de Veine is mi so heit, of dat woll Reißmatismus ist?“ — „Lat mal seihn,“ und dabei klopft der Bauer ihm ganz von ungefähr auf die Tasche. „Wat häst Du dao sitten, mien Jung?“ — „Ick weit nich, dat heww ich all den ganzen Aobend hatt.“ „Nimmet maol herut“. Wohl oder übel mußte Henrik in die Tasche greifen und einen stark im Schmelzen begriffenen Butterklumpen herausholen. „O Hiär,“ sagte er mit gut erheucheltem Erstaunen, „da heww ech ut Verseihen en graut Stück Buter in de Tasche stiäken.“ — „Henrik,“ sagte lachend der Bauer, „vör den Spaß, de wi hat hewwt, will ick Do lopen laoten, öwer in mien Hus drafst Du mi nit wier kommen“

Der schwatte Schauster. In Welver lebt ein richtiger Dorfmusikant von der alten immer mehr verschwindenden Sorte. Er heißt: „Der schwatte Schauster“ nach seinem Alltagshandwerk. Wie alle Musikanten, so hat auch er immer viel Durst und wenig Geld. Derselbe erbte einmal von einer alten Tante ganze „twintig Dahler“ und war nun ein „Kapitaliste“. Doch er hatte keine Freude an dem schnöden Mammon. Am andern Tage klagt er seinem Freunde Henrich sein Leid: „Ick hewwe kene ruhige Stunne mehr, Du weest, ick hewwe gistern 'ne Masse Geld in't Hues kriegen. Wark hewwe ick davon? Sorge, nix als Sorge. Ick hewwe de ganze Nacht keen Auge tau dohn. Uemmer dacht ick: Nu kummet de Spitzbauwen und wett di dat Geld afställen un di daut maken. Dat sall ophören, ick well miene Ruhe wierhewwen. Wi wellt dat Geld versupen.“ Gesagt, getan. Es dauerte nicht lange und die beiden Kumpane hatten das Geld verpukt und — der „schwatte Schauster“ hatte seine Nachtruhe wieder.

Das Hühneraugenmittel des Schusters. Ein Schuhmacher in Artern hatte im Oktober 1884 im Wochenblatte angezeigt, daß er das beste Heilmittel gegen Hühneraugen besitze. Ein Apotheker verklagte daraufhin den Hühneraugenschuster wegen unerlaubten Vertriebes von Heilmitteln. In der Schöffengerichtssitzung verneinte der Schuster die an ihm gerichtete Frage, ob er sich schuldig bekenne, ein Heilmittel gegen Hühneraugen verkauft zu haben. Auf die weitere Einrede, daß er das doch im Wochenblatt bekannt gemacht habe, erwiderte der Schuster: Ich habe nur bekannt gemacht, daß ich ein solches besitze; ich habe es aber nicht zum Verkauf ausgeboten. Ueberhaupt werde ich dasselbe nie verkaufen, da ich es selber sehr nötig brauche: das Heilmittel sind nämlich meine gutgearbeiteten Leisten.“ Sprach's und wurde freigesprochen.

Däi Holthauer seggt:

Wann siek dat Holt van selwer höchte,
Wann me siek nitt dobi te bücken bröchte,
Un et köme dann sau van selwer ächter dään
Uawen —
Dann leite siek däi Sake noch luawen.

der. Liegt Dmens kam bei te heime an.
Seine Frau un ilen Kriihren, ne Jungen von
18—14 Joahren, un ock bei olle Gehaht kämen
met b'r Fäckte un helfagen sick op der grauten
Diall 5) bian Ollen von allen Seiu. De Gehauer
hatt ju Hus un Hof in beste Ordnung, un
dorr bian noibegen Ollenwerkland un gallie sin
Urseil aff: „Sei Olle seicht quet op'n Knuaken,
de Gaug es bratt, de Jahs haut, de Gäst nitt
te lang un ridieg eikibbet 6) es bei ouk. Mann
sick kein Tähl an me es, dann hatt e ne guten
Hannel boahn, Heiter.“ Sei Olle kam nu in
bian Stall, se imieten me Hen in den Traug,
do Hans gehöred tau pock, was alles tetiana,
Unse Hueresse nähmen 't Hackmeß 7) in, et
gaitte Hiepelerappel un Gkatebrie. Haet se
no Hus ködaten. Hiner dan bian Eitlivera,
Hat Hohmatetal Lieverne ne 6 tüfegen Hüsel
dan Kehmaniere Hoffer. Sei Hitall was hunk.
Dick am Hiebetrikk woar met b'r Hiele en
klein Hünkuak erhelt, un bomet was de Fa-
mauue ferreg. Sei Hölle woor met me Kinger-
hawe voll Kutter lekt, met Hapier hette Nam-
mat un au kaua nach an at Hinkuak ne Kinneg

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmid., Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 476. — **Druck und Verlag:** P. A. Sanz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.

Erscheinungsweise: Halbmonatl. als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark)

Nummer 1 u. 2 — Altena, Mitte Januar 1928 — 6. Jahrgang

Mein Heimatland

Du Sauerland, mein Heimatland,
Du bist romantisch, schön
Mit deinen Tälern, heimisch traut,
Und waldbekränzten Höh'n.
Vorbei an alten Eichen rauscht
Vom Fels der Silberquell,
Vor dem im Tal mit Märkerfleiß
Schafft Meister und Gesell'

Wenn kaum im Ost' der Morgen graut,
Dann hört man auf den Höh'n
Rings, wo zu Tal der Waldbach rauscht,
Die Eisenhämmer gehn.
Und wenn im gold'nen Frührotlicht
Die Bergegsgipfel glüh'n,
Dann mischen sich in Klang und Schall
Liebliche Melodien.

Die Amsel hoch im Wipfel schlägt,
Die Drossel singt im Tann,
Und in der Buche Schatten stimmt
Der Fink sein Liedchen an.
Die Lerche steigt zum Aetherblau,
Die Luft geht frisch und rein
Und trägt von fern Frühglockenklang
Ins Waldkonzert hinein.

Du Sauerland, mein Heimatland,
Dir bleib' ich allzeit gut;
In dir lebt noch ein treu Geschlecht
Noch echt Westfalenblut.
Und hätt' ich einmal Geld genug,
Ich zög' nicht an den Rhein,
Von deinen Bergen wunderbar
Schaut' ich ins Land hinein.

F. Kattwinkel-Lüdenscheid.

„Die Oestricher wissen selber nicht, was sie sind“

(Aus der Zeit von 1550 bis 1700.)

Um 1700 ging in den umliegenden Ortschaften Oestrichs, wie der Kirchmeister Johann vor dem Kirchhof seinem Pastor Kaspar Eichelberg bei einer Aussprache, die durch den Hostienstreit in Oestrich veranlaßt war, versichert, die böse Rede, man wüßte in Oestrich selber nicht, was man wäre, ob lutherisch oder reformiert. Bei dem furchtbaren Wirrwarr in der Zeit von der Mitte des 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts, bei den Streitigkeiten zwischen den Patronen und anderen maßgebenden Instanzen, bei den inneren Kämpfen in den einzelnen Gemeinden kann man es wahrlich den Oestrichern nicht übel nehmen, daß sie nicht zur Festigkeit und Klarheit in religiöser Hinsicht kamen. Die Oestricher Patronatsstreitigkeiten haben mancherlei Höhepunkte aufzuweisen, aber die Zeit, da die Lehre Luthers in der Grafschaft Limburg um sich griff, ist wohl, was die Herrn, 5 an der Zahl, Patrone anbetrifft, die sich um die innerliche Zerrissenheit, welche durch ihre Zwistigkeiten in das arme Volk kam, wenn es sich um ihre vermeintlichen oder wirklichen Rechte handelte, keinen Deut kümmerten, die schlimmste gewesen.

Ueber den Eingang der Reformation in unsere Grafschaft ist nichts Bestimmtes aktenmäßig festzustellen. Nur so viel ist zu sagen, daß der Graf Adolf von Neuenahr, ein hervorragender, hochbegabter Regent, der leider schon 1589 jung starb, der Reformator unsrer Grafschaft genannt werden kann. Er war ein eifriger Anhänger des reformierten Bekenntnisses, welches von der Schweiz her nach Deutschland gekommen war. Er würde wohl die Reformation ganz durchgeführt haben, wenn nicht das unglückselige reignis, die Truchseßschen Händel, von denen später die Rede sein wird, dazwischen gekommen wären.

Trotz der reformierten Limburger Landesherrschaft gingen die ersten Anfänge der Reformation in Limburg von Wittenberg aus. Ein Schüler und häufiger Tischgenosse Luthers Die-

rich von dem Grimberg gt. von Aldenbockum wurde 1555 Drost auf Schloß Hohenlimburg. Er residierte dort wahrscheinlich bis 1591. Sein Einfluß in der Grafschaft war bedeutend. Unter seiner Anregung werden wohl allenthalben die ersten Anfänge kleiner evangelischer Gemeindebildungen entstanden sein. Die ältesten Spuren der Reformation finden wir in Hennen und Ergste. In Hennen starb 1560 der Verwalter der dortigen Vikarie namens Sessinghaus, der unzweifelhaft evangelisch gewesen ist. Im selben Jahre wurde durch den Dortmunder Patriziersohn Johann Heinrich Hengstenberg, der damals von dem Grafen von Hohenlimburg zum Ergster Pastor berufen wurde, die Reformation in Ergste durchgeführt, wahrscheinlich lutherischer Richtung.

Eine von dem [illegible] Adolfs von Neuenahr und Limburg, Grafen zu Mörs, 1560 für Mörs erlassene Kirchenordnung wurde auch in der Grafschaft Limburg maßgebend. Am 30. September 1561 wurde nun der evangelische Pastor von Oestrich durch den Grafen Hermann von Neuenahr ernannt und damit war ebenfalls in Oestrich die Lehre Luthers eingedrungen.

Bis 1561 hatte ein katholischer Priester Tilmann Lappe die Gemeinde Oestrich bedient. Schwere Patronatsstreitigkeiten zwischen Limburg und der Iserlohner obersten Stadtkirche, die auch das Patronat über Oestrich beanspruchte, waren seiner Einsetzung vorausgegangen. Schließlich hatte man sich auf Lappe geeinigt und denselben, da kein Patron dem andren das Recht einräumen wollte, ohne Collation und Präsentation in Oestrich bis an sein Ende wirken lassen. Nach dem Tode Lappe's traten sofort die alten Zwistigkeiten wieder auf und zwar in der heftigsten Form. Limburg ernannte, wie oben erwähnt, Hengstenberg zum Pastor in Oestrich; Pastor Varnhagen von Iserlohn übertrug zu gleicher Zeit die Stelle dem Hildebrandt zur Megede, einem Iserlohner. Pastor zur Megede begann und führte sein Amt in Oestrich unter fortwährender Belästigung durch das Haus Limburg. Hengstenberg sah jedoch schon bald ein, daß die ordentliche Bedienung zweier Gemeinden, die ca. 2 Stunden auseinanderlagen, nicht möglich war. So wandte er sich an die Gräfin Amoene von Daun, Gräfin zu Neuenahr und Limburg, und bat, die Pfarrstelle in Oestrich dem Hildebrandt zur Megede zu übertragen. Diese Uebertragung fand 1562 statt, nachdem zur Megede das alleinige Patronatsrecht des Hauses Limburg ausdrücklich anerkannt hatte. Zur Megede blieb in Oestrich Pastor bis 1572. Er war zweifellos lutherischer Konfession, denn er stammte aus Iserlohn, wo damals der Calvinismus keine Stätte hatte.

So gewiß schon unter dem letzten katholischen Geistlichen von Oestrich Tilman Lappe, besonders unter dem Einfluß der gräflichen Herrschaft und ihres Drosten von Aldenbockum, sich schon manche der evangelischen Lehre zugewandt hatten, so gewiß blieb auch unter Hengstenberg und zur Megede ein Bruchteil der Oestricher Eingesessenen noch dem Katholizismus treu. Diese benutzten eine längere Abwesenheit des Grafen Adolf und wandten sich an den Mitpatron von Oestrich, wie er sich in dem Schreiben an den Iserlohner Stadtpfarrer immer nennt, den katholischen Herrn von Brabeck in Letmathe, der ihrem Wunsch willfuhr und ihnen einen katholischen Priester sandte, den Godefridus Westhoff. So wurde auf's neue in Oestrich das Sakrament des Altars nach katholischem Ritus verwaltet. Westhoff ging 1581 nach Letmathe zurück, woher er stammte. Er amtierte dort noch als Priester bis 1592. Diese katholische Zwischenzeit ist wohl nur eine Folge der Differenzen zwischen Limburg und Iserlohn gewesen, die sich über die Besetzung der Oestricher Stelle nicht einigen konnten. Diese Streitigkeiten haben es auch dem Westhoff ermöglicht, sich in Oestrich zu halten. Mit großer Heftigkeit ging der Kampf unter den beiden Patronatskonkurrenten während Westhoff's Amtszeit weiter. Ganz besonders wichtig für die Geschäfte unsrer Gemeinde ist die große Beweisschrift des Pastors Varnhagen an den clevischen Drosten Lappe in Altena von 1575, in der er den Beweis zu führen sucht, daß Oestrich von jeher zu Iserlohn gehört habe und eine filia ecclesiae Iserlohnensis (Tochter der Iserlohner Kirche), daß die Pfarre zu Oestrich 1348 von Iserlohn gegründet und ausgestattet sei, und daß von jener Zeit an die Oestricher Pfarrer die Collation (die Uebertragung) von Iserlohn erhalten hätten. Das Schreiben enthält nicht nur die lateinisch abgefaßte Gründungs- und Ausstattungsurkunde von 1348, sondern auch das lückenlose Verzeichnis sämtlicher Oestricher Pastoren von 1470 an. In dem im Archiv Rheda befindlichen Exemplar dieses Schreibens des Pastors Varnhagen wird durch diesbezügliche scharfe Randbemerkungen der gräflich limburgischen Kanzlei das Recht der Iserlohner energisch bestritten und zu widerlegen versucht. Nach dem Tode des Oestricher Pastors Hildebrandt zur Megede wiederholte Varnhagen sein Schreiben von 1575 noch einmal im Jahre 1581 an den Drost Lappe zu Altena und schloß dasselbe mit den Worten: „Weil denn nun, gebietender Herr Drost, gemeldete Kapelle zu Oestrich durch des Herrn Hildebrandt zur Megede, des letzten Besitzers, in Gott vor wenig Tagen geschehenen tötlichen Abfall erledigt worden ist, so wolle Euer Lieben bei meinem gnädigen Fürsten und Herrn (Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg) die günstige Beförderung tun helfen, daß ein Pastor zu Iserlohn bei der gemeldeten Kapelle Collation und andre Gerechtigkeit handhabe und dieselbe ohne Störung oder Versperrung auf seine Nachkömmlinge transmittiert und gebracht werden möge."

1735, Nr. 41 v. 11. Okt. Magistratus der Stadt Plettenberg lässet hierdurch bekannt machen, daß ad instantiam des Hrn. Licent. Schwartzen zu Altena creditoris inmissi, der sogenannte Thomasische itzo Crusen Damgarte am Offenborn zu Plettenberg mit einer Mauer umbgeben und zu 174 Rt. geschätzet, in dreien Terminen, als den 29. Okt., 25. Nov. und 16. Dez. a. c., jedesmal nachmittags um 2 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Brede gesetzet, dem Meistbietenden verkauft und in ultimo termino adjudiciret werden solle, und können diejenige, welche zu dessen Ankaufung Lust tragen, sich in terminis praefixis einfinden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Vorteil suchen.

1735, Nr. 41 v. 11. Okt. Es wird dem Publico bekannt gemachet, daß, da auf die instantiam der Erbgenahmen Dotzem aus hochlöblichem Clevischen Justizcollegio an das Königliche Gericht zu Neuenrade allergnädigst ergangene Executorialis und unterm 14. Sept. nächsthin darauf abgehaltenen Terminum subhastationis keine Licitatoren sich eingefunden, ferner den 14. Okt. und 14. November in Altena aufm Rathause dem Meistbietenden folgende, in gedachtem Gericht Neuenrade gelegene Parcellen verkauft werden sollen:

1. Ein Land am Senen-Berge und eine Wiese in der niederen Heyde, aestimiret zu 987 Rt. 21 ß 2½ Dt. 2. Die Kötterei auf der Vohrd, aestimiret auf 433 Rt. 43 ß 9 Dt. 3. Das Guth auf der Repecke ad 876 Rt. 12 ß 2¼ Dt. 4. Das Distelen-Blech ad 193 Rt. 3 ß 9 Dt. 5. Die Werd-Wiese 336 Rt. 16 ß 10½ Dt. 6. Die Wiese unter der Aa ad 126 Rt. 45 ß, wornach sich die Liebhaber richten und ihren Vorteil suchen können.

1735, Nr. 41 v. 11. Okt. Es soll des Diederich Herman Rasche Wohnhaus mit Zubehör in der Nette, sodann dessen Wiese im Muschersbrocke, vier Gartenblecke hinterm Halsknope und Hagenat Gartenblecke im Hauberge gelegen, auf den 18. und 25. dieses Monats Oktobris, sodann 2. Novembris a. c. aufm Rathause zu Altena bei Gerichte, allemal vormittags um 10 Uhr in usum Creditorum nach denen zu publicirenden Vorwarden plus offerenti öffentlich verkaufet und in ultimo termino erb- und eigentümlich zugeschlagen werden, und können diejenige, so Lust zu kaufen haben, sich alsdann einfinden.

1735, Nr. 45 v. 8. Nov. Es soll in Sachen Concursus Creditorum contra Casparn Fusen am Freitag den 4. November auf dem Rathause zu Lüdenscheid vormittags um 9 Uhr Sententia publiciret werden, werden demnach die Creditores gemelten Fusen eingeladen, sich alsdann ad audientum publicari sub poena contumaciae zu gestellen.

(Fortsetzung folgt.)

Adolf von Clausenstein

Eine Romanze aus einer alten Volkssage,[1]) mitgeteilt von H. Kraas, Hemer.

Es zog Barbarossa, Germaniens Hort,
Gerüstet zum Heiligen Kriege;
Ihm folgten die Ritter und Mannen sofort,
Entschlossen zum Tod oder Siege.
Auch prangte Adolf von Clausenstein [2])
In der begeisterten Helden Reih'n.

Er ließ daheim den Vater zurück,
Den Alten, mit silbernen Haaren,
Die liebliche Schwester, mit sonn'gem Blick,
Kühn folgend den mutigen Scharen;
Um siegend das Heilige Land zu befrei'n
Oder sich kämpfend dem Tode zu weih'n.

Ihm folgten, so ängstlich wie Geisterlaut,
Die Seufzer der liebenden Seele,
Der Maid seines Herzens, der wonnigen Braut,

Anmerkungen: [1]) Entnommen der handschriftlichen „Chronik von Hemer" des evangelischen Pfarrers Friedrich Wilhelm Wulffert zu Hemer, gestorben 1847. Wer der Sage ihr dichterisches Kleid verliehen hat, ist nicht bekannt. Aehnliche Sagen erzählen Wilhelm Jansen, früher Lehrer in Deilinghofen, in der „Heimatkunde des Kreises Iserlohn. Schwerte, Karl Braus, 1898", und Fr. Glunz-Menden im Sonderheft „Das schöne Hönnetal" der „Heimatblätter der Roten Erde. Münster 1922".

[2]) Heute Klusenstein. In alter Zeit vermutlich ein Oberhof oder wenigstens ein Freigut. Während Graf Engelbert von der Mark im Jahre 1353 am Kreuzzug teilnahm, von seinem Statthalter Gert von Plettenberg ausgebaut als Grenzburg gegen die kurkölnischen Städte Menden, Balve und Arnsberg. 1424 findet man Gottfried von Ascheberg als Burgvogt zu Klusenstein. Etwas später schenkte Graf Adolf 4. von der Mark das Gut mit dem Schlosse an einen Herrn von Werminghaus (Wermingsen bei Iserlohn) für geleistete treue Dienste. Im 30-jährigen Krieg hielten sich Schweden und Hessen in der Burg längere Zeit und richteten viele Verwüstungen an. 1618 erheiratete Edmund v. Ruscheborg das Gut mit seiner Gemahlin Anna von Werminghaus. Nach seinem Tode heiratete die Anna den Hermann von Hanxleben, der damit auch Besitzer von Haus Hedhof in Hemer wurde. Ende des 17. Jahrhunderts brachte es der Freiherr Arnold von Brabeck auf Haus Hemer durch Kauf an sich. Diese Familie besaß es bis zum Jahre 1812. Der Graf Moritz von Brabeck zu Södern (Hildesheim) verkaufte es mit anderen Gütern (Haus Hemer, Ebelburg, Brehlen) an Karl Heinrich Löbbecke. Heute ist Klusenstein im Besitz der „Phönix A.-G."

und Landesherren anerkennen. Tat er das aber nicht, so drohte ihm die Absetzung durch den mächtigen Kurfürsten von Brandenburg, hinter dem stets der Iserlohner Stadtpfarrer das Feuer gegen Oestrich schürte. So war Matthaei der Spielball im Kampfe der beiden Potentaten, der Mühlstein, welcher gerieben wurde. Was sollte er machen? In seiner Not wandte er sich in einem de- und wehmütigen Schreiben vom 10. Januar 1647 an seine Durchlaucht den großen Kurfürsten. Das Schreiben lautete: „Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Demnach mir von Ew. churfürstlichen Durchlaucht Herrn Beamten und Drosten zu Schwerte und Altena vermöge Ew. churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl auferleget, innerhalb 14 Tagen mit der Konfirmation vor die Pastorat Oestrich als eingedrungener Pastor zu Cleve bei churfürstlicher Durchlaucht gefaßt zu machen oder in der Verbleibunge aus dem Pastorat ausgesetzet werden soll; weil aber in anno 1638 der evangelisch reformierten Religion halber von Wellinghofen in Ew. churfürstliche Durchlaucht Lande vertrieben und damals, als eben die in der Grafschaft Limburg liegende Kirche zu Oestrich erledigt und mit keinem Seelsorger versehen gewesen, von Ihrer hochgräfl. Gnaden, meinem gnädigsten Grafen zu Limburg vor 8 Jahren ordentlich vociert, eingesetzt und bestätiget worden; dero Zeit aber von keinem Streit zum geringsten gewußt, bis inmittelst ein oder ander Streit zu erwecken angefangen, wie nun mehr ohne Ihrer hochgräfl. Gn. Zulassung anderweitliche fernere Confirmation zu suchen mir nicht wohl gestattet werden will. Als gelangt an Ew. churfürstliche Durchlaucht meine untertänigste, demütigste Bitte, gnädigst zu geruhen, solchen Streit ja nicht mir als einem geringen Kirchendiener zu imputieren oder entgelten zu lassen, sondern vielmehr zu Beförderung der Ehren Gottes und Erhaltung reformierter Religion, welche sonst dieses Orts in Gefahr stehet, mich allergnädigst bei Bedienung des doch gar geringen Pastorats ruhig zu belassen und nicht zu gestatten, daß ich, mein arm Weib und Kinderchens abermals vertrieben und ins äußerste Elend und Armut gerate. Dadurch gleichfalls meine annoch schwachen Schäflein wieder in Verwirrung geraten könnten. Untertänigste, demütigste Bittschrift an Ihre churfürstliche Durchlaucht von Hermann Matthaei, Oesterich, den 10. Januar 1647."

Weiter bat Matthaei den Grafen Mauritz von Limburg, ihm in seiner üblen Lage zu helfen. Graf Mauritz sandte am 16. März 1647 zwei Räte zum Kurfürsten, durch die er sich über das Vorgehen der Iserlohner und des Märkischen Drosten in Altena, die ständig den armen Pastor in Oestrich bedrängten, beklagte. „Die Märkischen unterstehen sich, den vor acht Jahren angesetzten und gleich seinen praedecessoren (Vorgängern) vom gräflichen Haus Limburg konfirmierten (bestätigten) Pastoren zu Oesterreich zur Ruin selbstiger Kirchen und Gottesdienste und zum faveur (Freude) der katholischen Limburger Eingesessenen wider alles Recht, Billigkeit und alt Herkommen in alieno territorio (in einem fremden Gebiet), angesehen solches nicht zur Grafschaft Mark, sondern Limburg ohnstreitig gehörig, wieder zu verstoßen." So heißt es in der Instruktion für die an den großen Kurfürsten entsandten Räte Aegidius Schwickhard und Arnold Palthen.

Ueber den Erfolg des Matthaeischen Bittgesuches und der Vorstellung des Grafen Mauritz ist aus den Akten nichts zu ersehen. Man wird sich wohl auch in dieser Frage in dem am 31. März 1649 abgeschlossenen Vergleich zwischen Limburg und Brandenburg geeinigt haben. Jedenfalls blieb Matthaei, weiterhin unbelästigt, bis an sein seliges Ende im Jahre 1667 Pastor von Oestrich.

Oestrich, den 27. April 1926.

Schütte.

Das Amt Altena vor 200 Jahren

im Spiegel des „Duisburger Intelligenz-Zettels" von 1727—1737.

Mitgeteilt von Ferd. Schmidt.

11. Fortsetzung.

1735, Nr. 13 v. 29. März. Ad instantiam des evangelisch-lutherischen Consistorii zu Breckerfelde sollen einige dem abgelebten Peter Bilstein zugehörige von Christoph Daalmann aber bishero untergehabte Parzellen als: der Kamp an der Clevinghauser Garten, die Wiese auf der Stemecke und die Wiese unter dem Windhagen in Terminis den 2. und 30. April und 28. Mai a. c., öffentlich subhastiret werden. Wer Lust trägt, von ged. Parzellen ein oder anders zu kaufen, kann sich in dictis terminis an des dirigirenden Hrn. Bürgermeistern von Böllings Behausung einfinden, die Vorwarden anhören und darauf licitiren, gestalten in ultimo termine plus offerenti dieselbe adjudiciret werden sollen.

1735, Nr. 18 v. 3. Mai. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom Jurisdictionsgericht zu Hemer ad instantiam der verwittibten Freifrauen von Brabeck zu Lethmate Distractio des in gemelt. Jurisdiction gelegenen so genannten Rosenhoffs Hoff cum Appertinentiis (so von 2 beeideten Aestimatoren in Summa zu 1150 Rt. taxiret (erkannt, und darzu Termini auf 20. Mai, 10. Junii, 8. Julii a. c., jedesmal nachmittags um 2 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstuben daselbst praefigiret worden. Wer nun zur Ankaufung Lust trägt, wolle sich dann einfinden, die Vorwarden anhören und darauf licitiren, gestalt im letzteren termino gemelter Hoff cum appertinentiis dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden soll.

Hahnenhaber, so zur Rentei jl. geliefert wird, bestehet aus 5 Malter 3 Schfl.

Genckler Bsch. Ksp. Meinerzhagen im A. Altena.

Gerade und Heergewette s. bei denen Hofes-Gütern und deren Rechten.

Gerckenthal oder Gerkaul, ein Rittersitz, ist sambt Eickhoff und Gerckener Weide ein märk. Lehen, unterm A. Altena sortirend; jetziger Vasall Jobst Gerh. Moritz von Kettler wird davon zu denen Landtagen verschrieben, wie sich dann auf dem Ritterzettul von 1609 findet Gerhard Ketler zum Gerckendahl.

Gerden-Gut zu Hellershausen unterm A. Altena und Iserlohn, ein märk. Lehen; itziger Vasall Joh. Herm. von Gevelendorf.

Germelinckhausen, ein Dom.-Gut in der Rentei Altena, hat 28 Morg. 580 R. Bauland, 3 Morg. 110 R. Wiesewachs. — Germelinghäuser Gehölz im Sauerlande oder Ambt Altena gehöret dem Lh. privative.

Gertke, Bsch. im Ob.-A. Bochumb.

Gerther Heide, in der, im A. Bochumb ist der Waldemey-Zehend domanial.

Gevener Mark liegt theils in der Grafschaft Mark Amt Neuenrade, theils im Erzstift Cöln Amt Balve; ist ziemlich weit und groß, von Eichen- und Buchen-Gehölz, so doch sehr verhauen und wegen der Situation in beiderseits Territoriis nicht wohl zu redressiren. Diese Mark hat einen Richter und 24 Echernen, und wann deren einer stirbt, und ein anderer angesetzet wird, muß er einem Grafen von der Mark geloben und schwören, die Marke und Erben bei Recht zu halten; das Gericht in dieser Mark wird geheget und besessen von wegen des Grafen von d. Mark und der Erben. Es werden darinnen einige Eisersteine gefunden, wovon der dritte Theil dem Grafen von der Mark und die andere zwei Theile denen Erben zukommen. Wann auch Eicheln- oder andere Mast da würde, so treibt der Graf von der Mark seine Schweine vor ein und die Erben nach; dabeneben thut man einen Hirten zu hüten mit ein.

Gevelsberg, ein adelig Jungfernstift im Märkischen; dessen Stiftung suche bei der Stadt Schwelm; in diesem Stift ist eine lutherische Kirche.

Gevelsberg alias Gievelsberg, ordinis Cisterciensis prius sacellum ligneum, cui crux itidem lignea imposita fuit, postea in coenobium Vestalium Cisterciensium transiit; prope hoc Engelbertus Montanus, Archiep. Col., ao. 1225 necatus, cultellum, quo peremtus Moniales Montium Comiti accepto ab eodem in praefectura Misenloenensi praedio tradiderunt; unde et fisco addictis Friderici Isenburgici Parricidae bonis auctum scribit, atque hanc de ista caede ex Monasterii illius templo refert: ‚Anno Domini MCCXXV. VII. Idus Novembris ob it hoc in loco venerabilis Pater et Dominus Engelbertus Archiepiscopus, qui magnis miraculis claruit.'

Geverths Gut zu Heren im A. u. Rentei Unna, so der v. Plettenberg in Erbpacht gehabt, ist nunmehr wiederumb denen Domainen incorporiret und die Erbpacht abgeleget; hält: 27 Morg. 432 R. Bauland; 2 Morg. 580 R. Holzgewachs; 435 R. Hausplatz; zus. 31 Morg. 247 Ruthen.

Gieshart, ein Gehölz im A. Altena, dem Lh. zuständig, wovon oben bei Dyckeberg ein mehrers nachzulesen.

Gimborn, ein Rittersitz im A. Neustatt, auf dem märk. Ritterzettul de 1609 findet sich, daß davon Adam Graf von Schwartzenberg zum Landtag verschrieben.

Gissenberg, Vossen Gut, unterm A. Bochumb u. Gericht Castrop, ist ein märk. Lehen u. davon jetziger Vasall Rosier Christoph von dem Giesenberg. — Johann von Giesenberg zu Giesenberg findet sich auf dem Ritterzettul de 1533, 1539, 1609 f.

Gloerfeld, Bsch. Ksp. Halver A. Altena.

Göcken Kaeth zu Asseln im A. u. Rentei Unna ist unter dem Hof zu Meitler mit begriffen und angeschlagen, s. daselbst ein mehrers.

Goldschmeding, adelig Gut im A. Bochumb oder Castrop, findet sich auf den Ritterzetteln de 1533, 1539 et 1609, und ist damalgen davon zum Landtag verschrieben Diederich Ovelacker tho Goldschmeding.

Goldgulden, eine Art Münze im clev. u. märk. Lande noch bräuchlich, wiewohl sie in specie nicht viel mehr anzutreffen; nach dem Valeur aber werden sie jetzunder bei den Domainen berechnet, als bei Cleve, Calcar, Xanten, Cranenburg, Gennep, Lymers, Dinslaken, Embrich, Holte und Orsoy à 1 Rtlr. 12 Stbr.; Huyßen à 1 Rtlr. 15 Stbr.; Hoerde eine Mark schwer oder Goldg. 1 Rt. 5 St., leicht 1 Rt. 23 St.; Hamm 62½ Schilling; Bochumb 1 Rt. 5 St., leicht 1 Rt. 15 St.; Wetter leicht 1 Rt. 15 St.; Altena und Neuenrade leicht 1 Rt. 15 St. oder 5 Mark 5 St. leicht; 1 Goldg. ist 10 Schilling gravis oder 1 Rt. 15 St.; Blankenstein 5 Guld. courant oder 1 Rt. 15 St.; Iserlohn 10 Schilling gravis oder 1 Rt. 15 St. Werden sonsten von andern zu einem silbernen Ducaten gerechnet; in theils Aembtern im Clevischen à 1 Rt. 15 St., 1 Rt. 18 St., 1 Rt. 20 St., im Märkischen bei denen Brüchten zu 1 Rt. 23. St., doch stehet hiebey zu erinnern, daß zwarn vermöge attestati der, enkelde bescheide Goldfl. chf. Müntze, gut von Gold und schwer von Gewichte' nach dem Valeur de 1524 1 Rt. 15 St. gegolten habe, aber vom Landesherrn darinnen eine Reduction gemachet seie, so ihre selbsteigene Creditores nur betrifft und privato creditori contra priv. debitorem nicht zu statten kommen könne.

Ein ‚enckeler Gl. Rheinisch' werden alle vor Ggl. bezahlt und in specie verstanden, wiewohl

Die Grafschaft Mark war fast ganz lutherisch geworden. Mit dem Beginne der brandenburgischen Herrschaft über die Mark im Jahre 1609 begann auch die reformierte Kirche der Mark mehr und mehr an Ausdehnung zu gewinnen. Wenn auch die reformierten Kurfürsten von Brandenburg niemals ihre Macht gebrauchten, um den Lutheranern Schaden zuzufügen oder die Zahl der lutherischen Gemeinden zu verringern, so mußte doch die Tatsache, daß die Landesherrschaft über die Mark dem reformierten Bekenntnis huldigte, in vielen Fällen als Ermunterung zur Sammlung und Begründung reformierter Gemeinden wirken. So entstanden nach und nach an einzelnen Orten der Mark eine Reihe von kleinen reformierten Gemeinden, u. a. eine solche in dem Dorfe Wellinghofen bei Hörde im Jahre 1629. Durch irgend eine Einwirkung von außen — woher ist mir nicht bekannt — wurde Ende der dreißiger Jahre dieser reformierten Wellinghofener Gemeinde wieder vorübergehend der Garaus gemacht, und ihr damaliger Pfarrer Hermann Matthai wegen seines reformierten Bekenntnisses verjagt. Er mußte mit Weib und Kind bei Nacht und Nebel aus Wellinghofen, ja aus der Mark Ende 1638 fliehen. Er wandte sich in seiner Not an die Beschützerin aller in der Mark verfolgten Reformierten, an die Gräfin Johanette Elisabeth von Bentheim, Tecklenburg und Hohenlimburg, welche ihm, da der bisherige Oestricher Pastor Reddemann, dem die Iserlohner alle Einkünfte der Oestricher Pfarre, soweit sie aus dem Amte Iserlohn dem Oestricher Pfarrer zuflossen, beschlagnahmt hatten, „abgereiset" und nicht wiedergekommen war, die ledige Stelle an der Oestricher Kirche übertrug.

Matthai kam anfangs 1639 in überaus schwierige Verhältnisse. Schon die äußeren Umstände waren in der Oestricher Kirchengemeinde nicht rosig. Durch unaufhörliche Plünderungen, Brandschatzungen, Requisationen und Durchzüge waren die Einkünfte der Pfarre recht schmal geworden. Das Pfarrhaus war so baufällig, daß es kaum noch bewohnt werden konnte. Bis 1660 mußte Matthai sich mit diesem Hause genügen lassen. Erst in diesem Jahr konnte man an einen Neubau herangehen. Die Kirche war vollständig verfallen und ohne Dach. In einem Schreiben der Gräfin Johanetta an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 17. Februar 1642 heißt es: „Inzwischen ist die Oestricher Kirche, zu deren Bau die Kirchenrenten unumgänglich erforderlich sind, immer baufälliger geworden. Der Pastor sampt dem Kirchmeister haben der Gräfin sehr kläglich zu erkennen gegeben, wesgestalt durch Vorenthaltung solcher Renten (sie waren von Iserlohn nach wie vor beschlagnahmt) solche Kirche nicht allein ganz und zumal obdachlos werde, sondern auch der Turm an derselben davon dermaß in Baufälligkeit geraten, daß, was vor einem Jahr mit 10 oder 20 Thaler an derselben repariert werden möge, dieses jetzo mit 100 derselben nicht geschehen könnte und so bei ferner hinterbleibender Remediierung (Wiederherstellung) wegen kündlicher solcher Kirchen-Armut und geringen Einkommens in Kürze ganz zu Grunde gehen und notwendig zerfallen müsse." Es sollte noch eine Reihe von Jahren vergehen, ehe sich die Iserlohner Herren von der obersten Stadtkirche bequemten, die Renten herauszugeben.

Der Kirchenbesuch hatte in den wilden Zeiten des dreißigjährigen Krieges in der Grafschaft Limburg schwer gelitten. So erhielt Pastor Matthai am 30. November 1640 eine Verordnung wegen Anhörung der Predigt, ausgestellt von Johanetta Elisabeth, Gräfin und Frau zu Bentheim, Tecklenburg und Limburg Wittib, in der es heißt: „Demnach mir berichtet worden, waßmaßen gegen dieser Grafschaft Polizei-Ordnung und unser hiebevor ausgegangenen scharfen Pönalbefehligung, unsere Untertanen die Predigten an den Sonn- und Bettagen, sonderlich des Nachmittags verabsäumen, darüber auch ferner einige Ruchlose sich gelüsten lassen, zwischen den Predigten in Bier- und Wirtshäusern sich ohne Scheu finden zu lassen, und also gegen Gottes des Herrn Gebot den Sabbat zu entheiligen und dadurch dessen gerechten Zorn und Straf je mehr zu häufen.

Damit dann diesem hochstrafbarlichen, ärgerlichem Wesen gesteuert werden möge, so haben wir nochmals nicht allein alle und jede unsrer Untertanen hiermit gnädig und ernstlich erinnern und vermahnen wollen, sich sowohl vor ihr Person an den Sonn- und Bettagen vor und nachmittags zur Anhörung des göttlichen Worts fleißig einzustellen als auch ihre Kinder und Gesinde darzu anzuhalten, sondern sich auch der Bier- und Wirtshäuser unter den Predigten gänzlich zu äußern, und bei Pön (Strafe) von 5 Goldgulden sowohl des Wirts als auch der Gäste zu enthalten.

Derowegen dann dem Frohnen und Bauernfrohnen jedes Kerspels hiemit nochmals befohlen wird, da sich einige in Gelagen unter den Predigten befunden wurden (darauf sie sonderliche, fleißige Aufsicht haben sollen) solche profanatores und Ungehorsame, sowohl Wirt als Gäste nicht zu verschweigen, sondern dieselben alsbald unsren Beamten anzuzeigen.

Im Uebertretungsfalle soll der Uebeltäter, es sei Wirt oder Gäste, mit der Verdoppelung der Brüchten (Geldstrafen), so in der Polizeiordnung gesetzet oder mit dem Turm bestraft, als auch die Frohnen, (welche solche mutwillig abwesende und in den Bierhäusern sitzende nicht anzeigen werden) mit drei Goldgulden ohnnachlässig angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Straf zu hüten."

Dazu kam zu Beginn des Jahres 1641 ein böser Zollkrieg zwischen der Mark und Limburg, in dem die Oestricher die Kosten tragen mußten. Limburg erhob seit dem 15. Jahrhundert von allen Waren, welche das kleine Ländchen passierten, einen sogenannten Transit-

Lappe und zwar Satz 35 hervorgeht, des Calvinismi (des reformierten Bekenntnisses) verdächtig gehalten wurde. Westenius ist jedoch bis 1592 Kirchspielsprediger geblieben. Dann kam er endgültig nach Oestrich, wo er später offen zum Calvinismus übertrat.

Eine zweite Notiz, die ich hier bringen möchte, stand in Esser Hohenlimburg und Elsey Seite 329. Sie stammt aus dem Jahre 1619. Cleve-Mark war 1609 an Brandenburg gefallen. Brandenburg sah das kleine von der Mark umschlossene Limburger Ländchen nach dem Tode des tatkräftigen Limburger Grafen Konrad Gumprecht 1618 ohne weiteres als einen Teil der Mark an und verfuhr demgemäß. Die klevischen Räte beanspruchten 1619 im Namen ihres Gebieters, des Kurfürsten von Brandenburg, die Collation (Besetzung der Pfarrstellen) zu Oestrich, Hennen, Letmathe und Ergste (sämtlich in der Grafschaft Limburg gelegen), die bis dahin von den Limburger Grafen erteilt war und ließen in den Kirchen ein Edikt (Verfügung) dieses Inhalts verlesen. Die Handlungsweise hatte eine allgemeine Erregung zur Folge, die zum Teil einen ernsteren Charakter annahm. In Oestrich z. B. verhöhnte man den angeschlagenen Erlaß und riß ihn in Fetzen herunter, ein Beweis, daß die Oestricher treu zu der gräflichen Herrschaft in Limburg hielten. Die Witwe Konrad Gumprechts, Gräfin Johanetta Elisabeth, der man solches als einer schwachen Frau zu bieten wagte, hat das Edikt nicht beachtet, sondern weiterhin ohne Cleve-Mark bezw. Brandenburg zu fragen, die Collation über die Stellen in genannten Gemeinden erteilt. Die Notiz hat Esser aus dem Staatsarchiv in Münster. Interessant ist, daß zu derselben Zeit die Oestricher bei einer Kirchenvisitation ebenso entschieden das Recht der Iserlohner auf die Rechnungsabnahme anerkannten.

Ich fahre nun fort mit der Geschichte unserer Gemeinde.

Der gefährlichste Gegner der Limburger Grafen war der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Es war sein fortgesetztes Bestreben, die kleine Grafschaft Limburg unter seine Botmäßigkeit zu bringen. So stärkte er den Iserlohnern den Rücken durch seinen Drosten in Altena in Bezug auf die Rechnungsabnahme der Oestricher Kirchenrechnung; so war er es auch, der dem Iserlohner Stadtpfarrer das Recht gab, wenn er von dem Oestricher Pastor Matthaei verlangte, daß derselbe sich in Iserlohn bezw. Berlin die Bestätigung als Oestricher Pfarrer erbitten müsse.

Wir haben haben schon oben öfter gesehen, daß die Pfarrer der Iserlohner obersten Stadtkirche das Recht für sich in Anspruch nahmen, Oestrich den Pastor zu setzen. Sie mußten jedoch der Landesgewalt, der Limburger gräflichen Herrschaft, welche den Pastor Matthaei 1638 nach Oestrich berufen und in sein Amt eingesetzt hatte, weichen. So versuchten die Iserlohner auf andere Weise dem Oestricher Pastor die Beachtung ihrer Oberaufsicht über Oestrich beizubringen. Sie befahlen ihm am 22. Juni 1644, sich durch ihre Hand bei dem Kurfürsten von Brandenburg in seinem Amt bestätigen zu lassen. Es war klar, daß hinter ihnen sich die brandenburgische Regierung verbarg. Matthaei beachtete den Befehl von Iserlohn nicht. Da erschienen am 31. Januar 1646 zwei Iserlohner Pastoren in der Behausung des Oestricher Pfarrers mit einem Schreiben des märkischen Drosten (Beamten des Kurfürsten in Altena). In diesem Schreiben vom 16. Dezember 1645 hieß es: „Der Pastor zu Oestrich erinnere sich noch guter Maßen, was ihm am 22. Juni 1644 anbefohlen sei, nämlich die Bestätigung bei ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg einzuholen. Weil er dem bisher annoch nicht nachgekommen sei, werde ihm nochmals eingebunden, die Einholung sothaner Confirmation (Bestätigung) innerhalb vier Wochen zu bewirken und davon gebührlichen Schein vorzubringen. Gestalt sonsten weiteres sollte verfahren werden".

Auch durch diesen Befehl ließ sich Matthaei, der offenbar die gräflich limburgische Herrschaft hinter sich hatte, nicht einschüchtern. Er tat keinen Schritt, um die Brandenburgische bezw. Iserlohner Bestätigung zu erlangen. Die Iserlohner berichteten durch den Drosten von Altena über den halsstarrigen Pastor nach Berlin. Am 30. Oktober 1646 kam vom Kurfürsten, der sich damals gerade in der Hauptstadt der Grafschaft Cleve-Mark in Cleve aufhielt, die gestrenge Antwort, gerichtet an den kurfürstlichen Amtmann zu Altena. Das Edikt lautete: „Nachdem wir auch vernehmen, daß ein Pastor sich zu erwähntem Oestrich hat eingedrungen, und wir uns nicht berichten lassen können, daß er, wie sich von Rechts wegen gebührt und gnädigst befohlen, mit einem Confirmationspatent von uns als den Landesherrn versehn sei, so befehlen wir euch, daß ihr ihm aufleget, inner 14 Tagen mit unserem Patent sich zu qualifizieren, und, wenn er dasselbe nicht tun wird, daß ihr ihn alsofort aus der Pastorat setzet die Renten durch die neuen Kirchmeister bis zu unserer ferneren gnädigsten Verordnung einfordern und dem eingedrungenen Pastoren nichts davon ausfolgen lasset, wie ihr dann auch einen anderen qualifizierten, der dem Herkommen gemäß der reformierten Religion zugetan sei, zum Pastoren daselbst uns vorzuschlagen und eine Spezifikation der Pastoratsrenten einzusenden, hiermit befehligt werdet."
Aus dieser Antwort sehen wir, wie der Kurfürst die limburgische Landesherrschaft einfach bei Seite schob und sich als Landesherren bezüglich Oestrich bezeichnete.

Matthaei war in keiner beneidenswerten Lage. Limburg hatte ihn nach Oestrich geholt und zum Pfarrer ernannt. Er war limburgischer Untertan. Er konnte und durfte unter keinen Umständen den Kurfürsten als Patron

1735, Nr. 19 v. 10. Mai. Auf Anhalten des Herrn Hoffrats und Bürgermeisters Lecken soll des Debitoris Johann Lübberts auf 574 Rt. taxirtes Wohnhaus zu Iserlohn in folgenden Terminis, als 23. Mai, 13. Junii und 11. Julii allemal vormittags umb 10 Uhren vorm Magistratsgerichte zu Iserlohn bei brennender Kerze distrahiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

1735, Nr. 19 v. 10. Mai. Demnach über Dieterich Herman Rasche Güter Concursus Creditorum erkannt, als werden alle und jede Gläubigere, welche an ged. Rasche einige Forderung haben, hiemit abgeladen, daß sie dieselbe innerhalb 12 Wochen, vom 23. April c. anzurechnen, wovon 4 für den ersten, vier für den zweiten und 4 für den dritten Termin zu nehmen, ad acta einbringen und in ultimo termino den 16. Julii a. c. vorm Gerichte zu Altena vormittags um 9 Uhr aufm Rathause justificiren sollen.

1735, Nr. 20 v. 17. Mai. Nachdeme der auf den 26. Martii letzthin zur Distraction der Güter obern Löbecke, Bömmelbecke und Ohl praefigiret gewesener Terminus vermöge königl. allergnädigsten Befehls aus hochlöblichen Justiz-Rat vom 17. dito auf 3 bis 4 Wochen ausgesetzet, nunmehro aber nach dessen Umblauf damit fortzufahren gebeten worden, als wird zu Distraction obgemelter Güter von angeordneter königl. Commission neuer Terminus auf Sambstag den 21. Mai im Dorff Halver an des Scheffen Vosminckels Haus, nachmittags um 2 Uhr, anbestimmet, wornach sich männiglich der ein oder anderes von diesen Gütern zu kaufen Lust tragen möchte, zu achten und sein Vorteil zu suchen hat.

1735, Nr. 20 v. 17. Mai. Am Königl. Gerichte zu Iserlohn soll Freitag den 20. Mai morgens um 10 Uhr einig gepfändetes Vieh dem Meistbietenden verkaufet werden.

1735, Nr. 23 v. 7. Juni. Es sollen zu Dienst und höchstnötiger Reparation der evang. lutherischen Stadtskirchen zu Iserlohn in selbiger Kirche einige Kirchenstände und auf dem Kirchhofe einige Grabstätten plus offerenti verkaufet werden, wozu Terminus auf den 10. Junii a. c. auf dem dasigen Rathause praefigiret worden.

1735, Nr. 26 v. 28. Juni. Demnach mit Wissen des Commissarii loci Magistratus der Stadt Neuenrade einige entbehrliche Stadts Pertinentzien zu verkaufen gesinnet, als wird dazu Terminus auf Samstag den 2. Julii morgens um 4 Uhr praefigiret. Die Liebhabere können sich alsdann einfinden, die Vorwarden einsehn und ihr Vorteil suchen.

1735, Nr. 26 v. 28. Juni. Es sollen vor dem Königlichen Gerichte zu Iserlohn am nächstkünftigen 8. Julii, vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden auf etliche Jahre verpachtet werden: drei im Amte Iserlohn gelegene Diemunds Hömmer mit nötigem Stamm-Holz zu Kohlen, wie auch einige Kotten und Bauer-Höfe, Länderei und Wiesewachs, mehreren Inhalts der aufgeschriebenen Vorwarden, welche 8 Tage ante terminum eingesehen werden können. Wer Lust hat zu pachten, möge sich in termino melden und seinen Vorteil suchen.

1735, Nr. 27 v. 5. Juli. Aus dem Intelligentz-Zettul sub Num. XVIII a. c. ist zu ersehen, daß den 20. Mai nächsthin zu Verkaufung einiger dem Freiherrn von Neuhoff zuständig gewesener Güter ultimus terminus angesetzet gewesen, in welchem Termino auch solche Güter dem Meistbietenden zugeschlagen worden, nachdeme aber die Kaufschillinge zur Befriedigung der sich angegebenen Creditoren bei weitem nicht hinlänglich befunden und dann gedachte Creditoren andere respective immittirte Güter angewiesen, auch um deren Subhastation angehalten, welchem petito von Commissions wegen deferiret, als wird hiemit bekannt gemachet, daß in nachgesetzten dreien Terminis, als den 5. und 2. Julii, sodann den 16. Sept. a. c. in der Stadt Lüdenscheid in des Ratsverwandten Gerhardi Behausung, vormittags um 10 Uhren folgende Kirspel Herscheid Amts Altena gelegene Güter nach vorhergegangener Aestimation und zwar ein jedes besonders, als:

1. Schröders und Heyermanns Guth zu Fryinghausen vor 1225 Rt. 44 ß 5 Dt. 2. Das Guth in der Schwartzen Ahn vor 348 Rt. 30 ß 9 Dt. Und 3. eine Wiese im Vogelsange vor 132 Rt. 21 ß 9 9/16 Dt. ausgesetzet und in ultimo termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, werden demnach alle und jede, welche zum licitiren Lust haben, eingeladen, sich an bestimmtem Orte einzufinden, woselbst auch die Vorwarden und andere nötige Nachrichten beim Protokollo eingesehen werden können.

1735, Nr. 28 v. 12. Juli. Nachdem der jüngst ad causam der evangelisch-lutherischen Kirchen zu Breckerfelde contra Christoph Daalman anberahmter 3. Terminus distractionis wegen ermangelnder Käufer frustriret worden, so wird über vorhin benannte und taxirte Stücker ein nochmaliger terminus ad subhastandum pro omni auf den 9. Julii a. c. an des dirigirenden Hn. Bürgermeisters von Böllings Behausung angesetzet, woselbst sich ein jeder, welcher zu Ankaufung ein oder des anderen Parcellen Lust träget, anmelden und seinen Vorteil suchen kann.

1735, Nr. 34 v. 23. Aug. Magistratus der Stadt Lüdenscheid lässet hierdurch bekannt machen, daß in Gefolge Königl. allergdster. Verordnung de dato Berlin den 13. Junii a. c., die 23 pro Cent als 15 pro Cent Bau-Freiheits- und 8 pro Cent Holzgelder zu Dienste der neu aufbauenden wüsten Hausstellen auf 4 Jahr prolongiret worden und also bis zu Ende des 1739. Jahrs laufen.

1735, Nr. 34 v. 23. Aug. Es sollen einige im Kirspel Herscheid, Amts Altena, zu Dienst der rückständigen Contribution gepfändete und

Garbeck, ein Gut im cölnischen Westfalen, so hofesrührig unter Blintrop; s. Blintrop und Rentei Altena.

Gasthöfische Ländereyen vor Bochumb, seind domanial und 1 Morg. 510 Rut. groß.

Gevern, Dom-Gut im Gericht Ende Amts u. Rentei Wetter, bestehet aus: 6 Morg. 355 Rut. Bauland; 8 Morg. 240 Rut. Weide an der Ruhr; 3 Morg. 480 Rut. Wiesen; ben diesem Hof gehöret eine Fischerey, so mit darunter verpachtet. Dieser Hof gab vor diesem jl. 2½ Malt. Roggen, 2½ Malt. Gerste, 4 Malt. Hafer, 8 Schuldschweine.

Geilmans Ländereien unter Soest; hiervon haben Se. Chf. Dl. Friedrich Wilhelm am 1. Juni 1649 unterschiedliche Stücke an Wilhelm Menthen, Secretario bei der Rechenkammer des Fürstenthumbs Gelre, und seinen Erben zu Erbpachtsrechten verliehn und eingeräumt, von jedem Morgen jl. auf Martini in die Rentei Soest zu bezahlen ½ Rtlr. Imgleichen und sub eodem dato der Wittiben Anton Binnewits, Henrich Menthen, und dessen Sohn Thomas Binnewits von bemelten Geilmans Ländereien nicht allein allsolche 55½ Morgen, als er, Binnewits, vor diesem zu Erbpachtsrechten eingehabt, aber wegen der vielfältigen Kriegstrublen und überhäuften Contributionen aufkündigen und liegen lassen müssen, sondern noch daneben 100 Morgen selbiger Ländereien, maßen dieselbe in diesfalls aufgerichtetem Contract specificiret, wiederumb de noco zu Erbpachtsrechten verliehen und ausgethan, dergestalt, daß sie von jedwedem Morgen der 55½ Morgen jl. auf Martini ½ Rtlr. und von der übrigen Quantität von jederem Morgen ¾ Rtlr in specie in die Soestische Rentei bezahlen, diese Ländereien (maßen auch obged. Menthen) in gutem Esse unterhalten und dieselbe ohne Consens und bei Verlust ihrer Gerechtigkeit nicht verkaufen noch jemandem veroppigniren sollen.

Geistlichkeit oder Clerisey, so Primario. Secundario et Rurali abgetheilet wird, träget decimam in der Matricul des Landes. Es ist dieselbe vor diesem in besserem Ansehen gewesen, und haben sich sonderlich die Pröbste in weltliche Sachen mit eingemischet und das Cantzlers-Ambts mehrentheils vertreten, auch in ihren Collegien sonderbare Jurisdictiones gehabt, sonsten aber sind sie lange Zeit dem Ertzbischof zu Cöln als Metropolitano subject gewesen. Weil aber ihre Jurisdiction zu hoch stieg, ist dieselbe erstlich ao. 1402 durch Graf Adolph soweit limitiret, daß kein Geistlicher, er sei, wer er wolle, weiter nicht, dann über mobilär und gereide Güter disponiren konnte, mit nichten aber über Immobilien und Erbgüter, und wenn ein Geistlicher versterben sollte, daß alsdann dasjenige, so von seinem Parimonio gekommen, oder mit derselben erworben, alles an die nächste Freunde kommen und fallen müßte; was er aber von den geistlichen Praebenden und Ferculis erworben, selbiges möge er der Kirchen vermachen. Insgleichen sollen die Geistlichen nur allein Richter sein, wann ein Geistlicher gegen dem andern eine Personal-Forderung hätte, oder ein Weltlicher gegen einen Geistlichen; sonsten keine Bannbriefe, Citationes und ausländische Ladungen gestatten, noch über mortificirte und Kirchengüter, ob selbige geistlich oder noch weltlich, zu erkennen sich unternehmen. — Im Jahr 1445 hat Papst Edgenius IV. Herzog Adolph und Herzog Johann eine Bulle ertheilet über die freie Disposition der Geistlichkeit in ihren Landen oder das vollkommene jus episcopale, daß die clevische Geistlichkeit keinem Metropolitano oder andern, nur allein dem Römischen Stuhle immediate unterworfen sein sollte; daher soll das Sprichwort entstanden sein, der Herzog von Cleve sei Papst in seinen Landen. (Seckendorf, Fürsten-Staat, 2. Theil. Cap. 2.) — Daß auch ein zeitlicher Fürst zu Cleve Macht habe, den eigenen Bischof in seinem Territorio anzuordnen oder sonsten den Suffraganeum von Utrecht als einen Substitut in Nothfällen gebrauchen möge. Die Clerisey ist dero Zeit von des Erzbischofen von Cöln Dietr. v. Mörs (der ohnedem zu Rom wegen böser Administrirung des Landes und der Geistlichkeit stark beklaget war) Jurisdiction zumal absolviret und befreiet; der Bischof berief sich zwarn auf das Conzilium, so ist ihm doch nichts geholfen, sondern wurde wegen ärgerlichen Lebens endlichen removiret und hat sich nachhero eine Zeitlang zu Calcar aufgehalten.

Der Landesfürst ist dahero Patron von allen Beneficien, ausgenommen daß hin und her einige Particulire einige Collationes und Praesentationes haben entweder, weilen sie solche Beneficia gestiftet, begiftiget, gebauet oder ihnen von den vorigen Landesfürsten die Collationes geschenket; wobei dann dieses annoch zu consideriren, daß die Praesentati des Landesherrn in solchen Fällen, daferne solche tauglich und bequem, nicht zurückgestellet werden dürfen. Nach dem Provisional-Vergleich de 1629 geschehen die Collationes zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz-Neuburg durch Monate, und haben in etlichen Collegien die Geistlichen auch ihre Turnos und Monate besonders.

Geisthoff im K. Mark, ein Dom.-Gut in der Rentei Hamm, hat 26 M. 4 R. Bauland; 2 M. 427½ R. Weiden; 8 Morg. 515 R. Busch; 1 M. 230 R. Hausplatz; zusammen 38 M. 576½ R.

Geite, Gehölz im A. Hamm, dem Lh. privative zuständig.

Geiten, zur, ein märk. Lehngut unterm A. Blankenstein; itziger Vasall Diedr. Georg Geitmann.

Gelsenkirchen, im Nieder-Ambt Bochumb gelegen, worinnen verschiedene Tuchfabriquanten wohnen, hat eine Parochialkirche luth. Religion. — Der Waldemey-Zehnd zu Gelsenkirchen ist domanial nach Bochumb.

Gennebrecker, Bich. Hochgerichts Schwelm im A. Wetter. — Gennebrecker und Voerder

(Durchgangs)zoll, Abgaben, die teils in Geld, teils in mitgeführten Waren bestanden. Für das märkische Altena war bezüglich der Waren, welche nach dem märkischen Schwerte hin geliefert wurden, die Zollstation in Oestrich. Erbittert hatten sich die Altenaer schon seit längere Zeit gegen die Zollerhebung in Oestrich gewehrt. Schon im Jahre 1622 erklärten sie: „Seit 50 und mehr Jahren seien sie zu Oestrich durch nach Dortmund frei passiert, wie sie darüber ihre Bürger zu Zeugen abhören lassen." Später beriefen sie sich auf ein angemaßtes Privilegium von Engelbert, dem Grafen von der Mark „gestalt in allen seinen landen zollfrei zu sein, vermeintlich berufen". Von Limburg aus wurde erwidert „daß solcher Zoll ein Regal bei jeder Herrschaft bräuchlich, auch von undenklicher Zeit dieses Orts, darauf sich das vermeinte privilegierte nicht extendieren (erstrecken) kann, herbracht. Womit auch hiesige Untertanen anderen Ortes und zwar höher beschwert und im Zoll gesteigert werden". Ein erneutes Gesuch Altenas 1624 um Erlaß des Zolls wurde abgelehnt und trotz abermaliger Beschwerde 1625 die Erhebung fortgesetzt. 1639 klagt man, daß für jedes Ohm Wein 6 Stüber 6 Pfg. bezahlt werden mußten". „Unser Bekker, so Korn und Kohlen uns zuführen, werden angehalten und mit hartem Zoll belegt". Limburg erläßt zu gleicher Zeit ein Proklama, daß die Frohnen (Polizeidiener) fleißig acht geben sollten, daß niemand von den benachbarten Märkischen versuche, sich heimlich durchzuschleichen; auch wäre zweckmäßig, dem einen oder andern der Zollverweigerer einen Sack oder dergl. abzunehmen zur Erhaltung der Possession (des Zollrechtes).

Im Januar 1641 versuchten die Altenaer wieder einmal den Zoll in Oestrich zu umgehen. Vom Zolleinnehmer angehalten, verweigerten sie die Zahlung, weshalb man ihnen einen Sack Roggen pfändete. Da sie ihn nicht, wie üblich, einlösen wollten, wurde das Korn unter den Frohnen, der Oestricher Schützenkompagnie, die zur Hilfe gerufen war, und den Armen verteilt. Ganz wohl war den Oestrichern bei ihrem wenn auch durchaus gesetzlichen Vorgehen nicht. „Es stehet zu vermuten, daß sie sich revanchieren werden, unterdeß kann man sich seines Rechtes allhier nit begeben", heißt es in dem Bericht an die gräfliche Herrschaft.

Was man befürchtete, trat in furchtbarer Weise ein. Ein schrecklicher Ueberfall am 19. Februar 1641 war die Revanche, von der unser Dorf unsagbar schwer mitgenommen wurde. In dem Schreiben der Limburger Herrschaft vom 25. März 1641, in dem sie sich an die Herren Staaten der Vereinigten Niederlande hülfesuchend wenden, heißt es darüber: „So hat sich zugetragen, daß der Drost von Altena, Stefan v. Neuhof genannt, neulich von der Kanzel hat publicieren lassen, daß man das Zoll- und Wegegeld in der Grafschaft Limburg nit mehr geben solde. Und wie diejenigen, die Einheber, zu erheben und ferner zu fordern continuiert (fortgefahren), haben die Altenaischen dieselben nicht allein mit Röhren und Stangen elendig geschossen und geschlagen, sonder auch der Drost sich gelüsten lassen, zu befehlen, daß ihr brandenburgescher Kommandant daselbst, Herman Vosperl, etliche hundert aus den Aemtern Altena und Wetter aufgeboten und mit Büchsen, Spießen und Stangen wohlversehen. Den 19. Februar laufenden Jahres sind Soldaten, Bürger und Untertanen morgens vor Sonnenaufgang in die Grafschaft Limburg ins Dorf Oestrich ganz feindlich landfriedbrüchiger Weise eingefallen, Türen und Fenster aufgebrochen, Stühle und Bänke zerschlagen, alles was in den Häusern an Hausgerät, Kleider und Viktualien gefunden, geplündert, die armen Leute jämmerlich geschlagen, also daß auch gar alter achtzigjähriger und schwangerer Weiber nit verschont worden. Letzlich der Küster, Pastoris Knecht und die Zoll- und Weggeldinhaber gefänglich aufgenommen, auf Haus Altena geführt und darüber noch 6 Pferde und 18 Stück Rindvieh weggetrieben. Und wiewohl bei berührten Drosten und Kommandanten für einen jeden insonderheit die Relaxation (Wiedererstattung) der Weggeführten und Restitution des Raubes durch Notarien und Zeugen Ansuchung geschehen, hat doch nicht erhalten werden mögen, sondern der Drost noch gedreuet, den entlaufenen Pastoren und Kirchmeistern zu Oestrich aus ihren Häusern holen zu lassen."

Zuletzt faßt das Aktenstück seine Klage in 4 Punkte zusammen: 1. daß man die Herren Grafen zu Bentheim-Limburg des verbürgten Rechtes der Zollerhebung sowie der Herrschaft über die Grafschaft Limburg durch solche Gewalt entsetzen wolle, 2. daß man die neue, zuvor unerhörte, fürstliche brandenburgische Obrigkeit einführen wolle, 3. daß man die Zoll- und Wegegeldempfänger abgeschreckt habe und 4. den Pastor zu Oestrich zwingen wolle, seine Collation (Bestellung, Amtseinsetzung) anderwärts (wahrscheinlich bei der in der Grafschaft Mark gelegenen obersten Stadtkirche, die von jeher das Collations- oder Patronatsrecht über die Pfarrstelle zu Oestrich dem Hause Bentheim-Limburg streitig gemacht hatte) zu suchen.

Gleichzeitig erhob Graf Moritz Klage beim Kammergericht in Spener gegen die kurfürstliche Regierung in Emmerich. „Ich achte es für nötig," schrieb er unterm 21. Juni 1641 an die Gräfin Johannetta, „daß der Prozeß wenigstens bis zur völligen Restitution des Gepfändeten und Refusion alles durch den landfriedenbrüchigen Zufall verursachten Schadens prozediert werde."

Die Sache ging ihren üblichen, schleppenden Gang. 1642, den 19. Februar — ein Jahr nach jenem Ueberfall — ersuchten Graf Moritz und Gräfin Johannetta die brandenburgische Regierung, „die noch immer nicht erfolgte Relaxation der geraubten Bestialien mit dem einen oder andern Wort anzuordnen", worauf der

Kurfürst unterm 1. März 1642 dem Drosten zu Altena folgende Anweisung erteilte: „Betreffend die angehaltenen Leuth und Viehe, dafern deswegen kein Vergleich zwischen den Parteien ufgerichtet, so lassen Wir geschehen und befehlens euch hiermit nochmals, das ihr selbe unentgeltlich ihres Arrestes entschlaget, und bleiben darüber zum öfteren erfordertem Bericht gewärtig." Der Droste Stephan von Neuhoff verteidigte in einem Schreiben vom 24. März 1642 an die Gräfin Johannetta sein Verhalten: „Was sonsten das mentionierte (erwähnte) Vieh und Pferd belangend, werden sich Ew. Gnaden gnädig erinnern, das ich dero Untertanen Viehe und Pferd . . . unendgeltlich, wie mir befohlen worden, allhier dimittiret (losgegeben) und losgegeben habe, was aber sonsten an Vieh und Pferd bei den Bürgern zu Altena von dero Untertanen hinterlassen sein möchte, haben beide Teile sich dieserhalben hernachher besonders untereinander verglichen und bis zur Zahlung des von ihnen beschehenen Vorschusses stehen zu lassen vereinbart, wie davon sowohl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht als auch Ew. Gnaden schriftliche Nachrichtung eingeschickt worden." Johannetta gab in ihrer Antwort vom 19. April ihrem Erstaunen über des Drosten eigenartige Auffassung recht deutlichen Ausdruck: „Demnach uns von angedeuteter unentgeltlicher Restitution der Oestricher abgenommenen Vieh und Pferd niemals nichts vorkommen, auch da schon ein Verbaldimission (mündliche Losgebung) vorhergegangen sein möchte, selbige jedoch ohne gehörigen Nachdruck gewesen sein müßte, wie es auch der Erfolg und die Erfahrung ausweiset, und sonst, da unseren armen geplünderten Untertanen ihre Bestialien wirklich einmal losgeben sein würden, keines Vergleichs nötig gewesen." Graf Moritz hielt es für zwecklos, in dieser Angelegenheit wegen Rückerstattung des Viehes viel Mühe zu machen. Man muß den Ausschlag des Rechts abwarten. Was den Prozeß zu Speyer anbelangt, so gehen die Sachen zwar langsam, werden aber doch dermalen zu Ende kommen!" Der „Ochsenkrieg" kam zu Ende, aber nicht durch Gerichtsentscheidung, sondern durch des Kurfürsten Willen. Noch einmal legte Limburg den Sachverhalt klar und betonte namentlich, „daß es der befohlenen relaxation halben also bewandt sei, daß die armen Leute sich nicht willkürlich noch nach der Erledigung vergleichen, sondern eher nicht losgegeben werden, bis sie zur Bezahlung der übermäßigen Kosten unter Zurücklassung so viel Viehs schriftlich reversieren, welches vor keine freiwillige Vergleichung auszudrücken." Da griff noch einmal Friedrich Wilhelm ein. Am 31. März 1642 sandte er dem Drosten folgendes Schreiben: „Demnach wir auch abermals klagendt angelanget werden, daß die relaxation (Aufhebung des Beschlags) der obgemeldeten Leute und des Viehes ohnentgeltlich und anbefohlenermaßen noch zur Zeit nicht geschehen seye, so viel auch vernehmen, daß die Leute nit freiwillig oder nach ihrer Erledigung zur Zahlung der Atzungskosten sich anheischig gemacht, sondern so lange angehalten worden, bis sie absolche Zahlung versprochen hätten, verordnen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr die angehaltenen Viehe unentgeltlich alsofort restituieret und ausfolgen lasset und zu ferneren Klagen desfalls keine Ursach gebet. Dieweil wir aber nicht unbillig erachten, daß diejenige, welche erwähnte Leute und Vieh verpfleget haben, solcher Verpflegung halber befriedigt werden, so hättet ihr darob beständige Rechnung aufnehmen zu lassen und einzuziehen, deme vorgangen wir der Bezahlung halber alsofort werden Verfügung thun lassen."

Wir sehen, es war nicht wenig, was das Herz des neueintretenden Pfarrers Mathaei in den ersten Jahren seiner Amtswirksamkeit beschwerte: Das geringgewordene Einkommen, das verfallene Pfarrhaus, die fast zerstörte dachlose Kirche, die Unkirchlichkeit der verwilderten Gemeindeglieder und dazu noch der mörderische Ueberfall im Zollkrieg, bei dem man ihm selbst ans Leder wollte. Das Schlimmste aber kam noch, ausgehend wie so oft von der „Mutter"-Gemeinde Iserlohn.

Bevor ich in unserer Kirchengeschichte fortfahre, muß ich zwei Notizen, die ich zufällig fand, hier festlegen. Die erste betrifft den Pfarrer Westenius und stammt aus der Zeit vor 1592. Ich fand sie in der Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark von Heppe 2. Band 1870 Seite 4. Ich habe im Maiblatt 1925 unseres Heimatblättchens ganz im Anfang geschrieben: „Den ersten Abschnitt in der Amtszeit des Pfarrers Westenius bildete die Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirchspielskirche zu Iserlohn von 1580—1592. Ueber diese Zeit fehlen mir jegliche Nachrichten. Abgesehen davon, daß ihm 1581 verwehrt wurde, die ihm von dem Iserlohner Stadtpfarrer übertragene Stelle in seinem Geburtsort Oestrich — er stammte von Stocks Hof im Unterdorf — anzutreten, wird sie wohl in ruhigen Bahnen verlaufen sein." Nun lese ich in dem obenerwähnten Heppe und zwar in dem Verzeichnis der lutherischen Stadtprediger und Vikare unter Nr. 6: „Konrad Varnhagen 1582 Martini-Vikar. Der Droste Kaspar Lapp verbot ihm und dem Kirchspielsprediger zur Westen (Westenius) das Predigen". Eine kurze Notiz, die uns besagt, daß seine Amtszeit in Iserlohn doch nicht so ganz ruhig gewesen ist. Kaspar Lapp oder Loppe war der Drost oder höchste Beamte der clevisch-märkischen Regierung in Cleve, der zu Altena residierte und die Mark im Auftrag des Herzogs von Cleve-Mark verwaltete. Weshalb er dem Konrad Varnhagen das Predigen verbot, weiß ich nicht zu sagen; dem Westenius ist jedenfalls seine Tätigkeit unterbunden worden, weil er, wie aus dem Bericht des Pastors Johann Varnhagen an

aestimirte Pferde wie auch Hornvieh und Schweine am Dienstage den 30. Monats August im Dorf Herscheid in des Receptoris Hoevers Behausung dem Meistbietenden verkaufet werden; diejenige nun, welche ein und anders Stück von solchem Vieh an sich zu handelen Lust haben, können sich alsdann vormittags um 9 Uhren einfinden und ihren Vorteil suchen.

1735, Nr. 35 v. 20. Aug. Nachdem der ad causam des Herrn Hoff-Rats und Bürgermeisters Lecken contra Johann Lubbert Einhalts Intelligenz-Zettuls sub num. 19 praefigirt gewesener letzterer Terminus den 11. Julii frustriret, als ist zur anderweiten Subhastation des Debitors Lubberts Wohnhauses novus & ultimus auf den 5. Sept. vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause zu Iserlohn anberahmet, wornach sich Liebhabere zu achten haben.

1735, Nr. 35 v. 30. Aug. Zufolge Königl. allergnädigsten Reskripti sub dato Cleve in der Kriegs- und Domänen-Cammer den 28. Julii 1735 soll der nächst vor der Wermingsen Pforten zu Iserlohn zu einem neuen Hausbau sehr bequem gelegene Platz den 6. Sept, a. c. vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause daselbsten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet werden, desgleichen soll alsdann die Versetzung des Torschreibers Hauses in dem Graben zur anderen Seite des Tors dem Wenigstfordernden verdungen werden, wornach sich diejenige, so dazu Lust haben, zu achten und sich des Endes in Termino einzufinden.

1735, Nr. 37 v. 13. Sept. Durch den Intelligentz-Zettul sub Num. 27 ist bekannt gemachet, daß den 5. und 22. Julii, sodann 16. Sept. a. c., ferner einige dem Freiherrn von Neuhoff zu Pungelscheid zuständige Güter verkaufet werden sollen. Es sind auch darauf die zwei erste Termini abgehalten. Nachdeme aber der dritte wegen eingefallenen Impedimenten, und da wegen der späten Erntezeit die Ferien der Orten bis auf den 20. Sept. prolongiret und ausgesetzt worden, nicht vor sich gehen mag, als wird hierdurch bekannt gemachet, daß solcher Terminus bis den 26. Sept., wird sein Montag, extendiret seie, an welchem Tage, und da sich in den vorherigen zwei Terminis keine Käufere gemeldet, die Güter folgender Gestalt ausgesetzet werden sollen, als

1. Schroders und Heyermans Guth zu Frylinghausen vor 700 Rt.

2. Das Guth in der schwarzen Ahn vor 180 Rt.

Und 3. eine Wiese im Vogelsange vor 100 Rt. Werden demnach diejenige, welche zum licitiren Lust haben, eingeladen, sich in der Stadt Lüdenscheid, nachmittags um zwei Uhr in des Ratsverwandten Gerhardi Behausung einzufinden, maßen alsdann obgemelte Güter Inhalts der Vorwarden, welche beim Protocollo eingesehen werden können, dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

1735, Nr. 37 v. 13. Sept. Es wird dem Publico bekannt gemachet, wie daß auf die aus hochlöbl. Clev-Märkischen Justiz-Collegio an das Königl. Neuenradische Gericht allergnädigst erlassene Executoriales ad instantiam & usum der Erbg. Dotzem wider den Freiherrn Tit. von Neuhoff zu Pungelscheid in Terminis den 14. Sept., 14. Okt. und 14. Nov. in Altena auf dem Rathause dem Meistbietenden folgende Parcellen, gelegen im Gericht Neuenrade, sollen verkaufet werden als:

Ein Land am Senneberge und eine Wiese in der niederen Heide aestimiret zu 987 Rt. 24 ß 2¼ Dt. 2. Die frei-adeliche Kötterei auf Hemelshagen aestimiret ad 337 Rt. 20 ß 7¼ Dt. 3. Die Kötterei auf der Forth ad 433 Rt. 43 ß 9 Dt. 4. Das Guth auf der Repecke ad 876 Rt. 12 ß 2¼ Dt. 5. Das Distlen Blech ad 193 Rt. 3 ß 9 Dt. 6. Die Werth-Wiese ad 336 Rt. 16 ß 10½ Dt. 7. Die Wiese unter der Aa ad 126 Rt. 45 ß, wornach sich die Licitatores zu achten haben.

1735, Nr. 38 v. 20. Sept. Hiedurch wird jedermänniglichen bekannt gemachet, wie daß EE. Magistrat zu Breckerfelde auf special allergnädigster Verordnung entschlossen seie, einige in der Epschede nach der vormaligen Mühlen hin liegende Stadt Pertinentien auf den 15. Oktober und 12. Nov. a. c. plus offerenti zu verkaufen, wes Ends alle Lusttragende in loco judicii sich einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Vorteil suchen können.

1735, Nr. 39 v. 27. Sept. Demnach einer namens Eberhard vorm Kirchhove aus dem Dorf Herscheid, Amts Altena bürtig, ungefähr 19 Jahr alt, kleiner Statur, runden rötlichen Angesichts, braune gekräuselte Haar habend, einen braunen lacken Rock und Camisol, sodann weiße Linnenhosen tragend, wegen eines verübten Diebstahls in Verdacht geraten, derselbe sich auch vor wenig Tagen absentiret, als wird jedermänniglich ersuchet, falls gemelter Eberhard sich an dem einen oder anderen Orte betretten lassen sollte, denselben körperlich anhalten und davon dem Königl. Gericht zu Lüdenscheid Part geben zu lassen.

1735, Nr. 41 v. 11. Okt. Es soll der den 6. Sept. a. c. zum öffentlichen Verkauf ausgebottene, vor dem Wernigschen Tor zu Iserlohn zum neuen Hausbau gelegene Platz, wofür 225 Rt. gebotten worden, nächstkünftig den 11. Okt. a. c. vormittags um 10 Uhr aufm Rathause zu Iserlohn dem Meistbietenden zugeschlagen und darüber die königl. allergnädigste Ratification eingeholet werden. Desgleichen soll alsdann in eodem Termino um 11 Uhr die Versetzung des Torschreibers Hauses von selbigem Platze dem Wenigstfordernden verdungen werden, wornach sich Liebhabere zu achten und alsdann zu erscheinen abgeladen werden.

Swamm 13). Was dei verkualt, dann gonk dat Geschütze los, un et gaffte ne Knall, at wann me ne Pistole luasschout.

Fritzken harr siene Gereiden estallt. Noamiddags harr hei un de Rentroper un Heidhüawer Jungens in d'r Noadhelle noch bombadeiert. Biem Laden sagde Fritzken tieger sienen Ossen: „Paß op, du Fulwamms, iek make diek munter." Op dian Krupp'schen Kanaunen stont frögger ne Sprüek, dei lurre: „Ultima ratio regum", dat hett op suerländs Platt souviell asse: „Wann dütt nitt batt, dann weit ieke et nitt." Sou dachde unse Kanonier ouk, att hei sien Geschütze ladt un op de eiste Scheie van siener Slagkahr elaggt harr. De Mündung richtere op ne Stie hien, dei de Osse anständegerwiese met diam Stäte taudecket. Nu mochde noch de Swamm an't Brianen bracht wärn, dann konnt losgohn. Füerstein un Stoahl harr Fritzken van sienem Beßvahr iarwet; dei smöikere nit mähr, siet d'r Tiet att hei't op d'r Büß 14) harr. Fritzken stallte siek tieger dian Ossen, lagde Swamm op dian Füerstein, nahm dian Stoahl in de rächde Hand un sonk an, Füer te sloan. Sou ne oallen Piepensmöiker harr meistens biem eisten odder twerren Slag dian Swamm am Brianen, dei Junge brachde dat nitt sou snoar terächde, hei pickstere un pickstere. Sien Osse keik rüheg tau un slaug vt Langerwiele met diam Stäte hin un hiar. Ant leßde braynte de Swamm un woar op et Zündluak elagt. Unse Kanonier truggere sienem eignen Geschütze nitt rächt, diarümme gonk hei en half Stie Schriee op de Siet. De Osse stont un rauhere siek nit, menn blous de Stät genk hien un hiar, asse wann dei allein wußt härr, batt nu kam. Op einmol gaffte et ne wahnen Knall, dat Füer sprützere vüar rut un drap an ne Stie, bo ock ne Ossen kieteleg 15) eß. O Här jo, batt gaffte dat ne Ümmestand! Sou wat harr de Osse noch nitt beliawet. Dat dulle Knallen un dann dat Brianen an sienem eignen Zündluake. Nä, dat was te viell op einmol, dat konn selwer ne Ossen nit uthoallen. Hei pock op un im Galopp gong et dian Stiek rop un an der andern Siet ock wier raff. De Fouermann konn kuhm den Tacken van der Kahr te packen krien, süß wäre im Achterwiarke bliewen. Teleß harr de Osse keinen Ohm mähr und hei leid langsamer gahn. Menn blous aff un tau bekeik hei siek dian Swerenoutsjungen.

Endleck kam dat Fouerwiark bie Peitern an. De Heid wor opeladt un dann gonk et mier no Hus. Att se an dian Stiek kämen, bleif de Deukersosse wier stoahn un woll nit uit d'r Stie. Dei Junge härr nu wuall sienem Vader en Middel angiewen konnt, dat Fouerwiark wier in'n Gang te brengen. Hei drosste owwer nix seggen, süß härret wahne Riete*) gafft. Peiter was geloaßen dobi un sagde: „Jek well mie es ne Piepe Tubach anstiaken. Hei toug siene Swiensbloase dorut un gaffte siek an't Stoppen. De Osse tou de Augenpliels 16) houge un dachde: „Geiht dei verdammte Scheiterigge wier los." Kuhm harr Peiter Stoahl un Stein ut d'r Westentasche trocken un einmol, tweimol Füer eslan, do wor Hans umlieg, pock op un im Hurra susere hei met diar vollen Kahr üewer dian Stiek un en guet Enne Wiags widder. Peitern bleif van luter Verbiestrung de Verstand stoahn. Sou watt harr hei ouk noch nitt beliawet.

De Osse hiat siek ock später walens 17) esatt. Peiter stoppere dann siene Piepe un wann e' Füer slaug, dann was dat Dier nitt te hollen. Peiter hiat nü wußt, off et am Pievenstoppen odder am Füersloan lagde. Sien Junge, dei härret iame seggen konnt, bu hei diam Ossen dat Trecken biebrachte, hei soll siek owwer wual wahren.

1) Lüdenscheid. 2) Crappel = Kartoffel. 3) Erde = Acker. 4) Meinertshagen. 5) Tenne. 6) kastriert. 7) Nachtmahl, Abendessen. 8) alte, wenig mehr gebrauchte Form für „antworten". *) aß. 10) wörtlich: „Kiebekruste, eigentlich: die letzte, dicke Brotschnitte. 11) großes Tor zur Tenne. 12) Knüppel aus Eichenholz. 13) Zunder. 14) Luftmangel. 15) kitzlig. *) Schläge. 16) Augenlider. 17)) wohlmal.

Märkisches A-B-C
oder „Gesamlete Nachrichten aus (Cleve und) Mark

11. Fortsetzung.

Gaer oder zum Gaer, Rittersitz im A. Bochumb, denen von Asbeck zuständig; auf den mrk. Ritterzettuln de 1533, 1539 und 1609 findet sich, daß davon zum Landtag verschrieben Johnn von Asbeck zum Gaer.

Gaernefeld, Bsch. im Nd.-A. Schwerte.

Gahlen, Ludwig von, heiratete eine Tochter Johanns v. Nehem gt. Duitscher und brachte damit an sich das Gut Rüdinghausen im A. Hoerde; stehet auf dem märk. Ritterzettul de 1609. Balthasar von Gahlen findet sich wegen des Guts Hohenover im A. Hamm gleichfalls auf ged. Ritterzettul.

Gahmen, Bsch. Ksp. Courl im Nieder-Ambt Unna.

Gahmer Marck, ein Gehölze, worinnen der Praelat von Cappenberg das Holzrichterambt exerciret; liegt theils im A. Unna, theils in Lünen.

Gang, eine Maß, womit die Steine und Kohlen gemessen werden. Ein Gang Steinkohlen wird hie zu Lande auf 144 Pfd. gerechnet.

Gantenbergs Kotte unter Blankenstein ist domanial, hat 488 Rut. Bauland, 90 Rut. Wiesen, 320 Rut. Hofplatz, 3 Morg. 475 Rut. Busch; zusammen 7 Morg. 173 Rut.